



413.05/bo/fep

3003 Bern, 11. April 2003

Flughafen Grenchen SO

Neubau Fahrzeugunterstand

Gesuch der
RFP – Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Mit Gesuch vom 21. Januar 2003 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die RFP Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (im folgenden RFP) das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für die Erstellung eines Unterstandes für ein Feuerwehrfahrzeug (Pionier- und Oelwehrmaterial) in unmittelbarem Anschluss an das bestehende Feuerwehrmagazin. Es wird mit Baukosten von ca. Fr. 10'000.-- gerechnet.

1.1 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst den Neubau eines Unterstandes für ein Feuerwehrfahrzeug mit einer Aussenhaut in Trapezblechform, vorne offen. Der Neubau wird an die Struktur des bestehenden Feuerwehrmagazins angepasst. Die Entwässerung (Dachwasseranschluss) erfolgt an das bestehende System.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst einen Begleitbrief (21. Januar 2003) mit Projektbeschrieb und Begründung, einen Übersichtsplan 1:500 sowie einen Grundrissplan 1:50 mit Schnitt und Fassaden.

1.3 Begründung des Gesuchs

Das Gesuch wird damit begründet, dass das bisherige Fahrzeug aus Platzgründen nirgendwo eingestellt werden konnte. Das ganzjährige Abstellen im Freien bei jeder Witterung und Temperatur führt zu Schäden. Beim neu angeschafften Fahrzeug soll der Unterstand einer erhöhten Werterhaltung dienen und die Einsatzbereitschaft für den Notfalleinsatz deutlich verbessert werden.

Der Standort des Unterstandes muss aus einsatztechnischen Gründen sehr nahe beim Sammelplatz bzw. Feuerwehrmagazin liegen.

2. Das BAZL hörte die Standortgemeinde Grenchen an. Mit Schreiben vom 24. März 2003 hat sie zum Vorhaben Stellung genommen; sie hat keine Einwände.

3. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurde ebenfalls angehört. Aufgrund der unerheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verzichtet es auf eine formelle Beurteilung. Es hat keine Einwände.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i des Bundesgesetzes über die (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27 – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Die Durchführung einer UVP ist folglich nicht erforderlich.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben 1.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Materielle Prüfung

2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Art. 3 und 9 VIL erfüllt werden.

2.3.2 Raumplanung, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Ebenso werden die umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten.

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 39 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der geringe Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt die Erhebung der Minimalgebühr von Fr. 500.--.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Stadt Grenchen wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der RFP Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG betreffend

Neubau Fahrzeugunterstand für ein Feuerwehrfahrzeug wird wie folgt bewilligt:

1. Gegenstand:

Neubau Fahrzeugunterstand für ein Feuerwehrfahrzeug

Standort:

Regionalflughafen Grenchen Parzelle Nr. 336, Gemeinde Grenchen

Massgebende Unterlagen:

- Projektbeschrieb
- Situationsplan 1:500
- Grundrissplan 1:50 mit Schnitt und Fassaden vom 12. Januar 2003

2. Auflagen:

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Während den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass der sichere Flugbetrieb uneingeschränkt gewährleistet ist. Die Flugplatzleitung ist für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung verantwortlich.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.1.3 Baubeginn sowie Bauende sind dem BAZL mitzuteilen.

3. Gebühr

Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 500.- wird dem Gesuchsteller auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Eröffnung eingeschrieben an:

- RFP Regionalflughafen Jura-Grenchen AG, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Sektion UVP und Sachpläne, 3003 Bern
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Dammstrasse 14, Postfach 1048, 2540 Grenchen